

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

* Umschreibungsmeldung *

Datum: 02.12.2008 P-ABT 09
195 46 692.6-09 /14.12.1995

Am 02.12.2008 wurde gem. Vfg. in der Leitakte 10 2005 051 849.4 vermerkt:
Änderung der Rechtspersönlichkeit des Anmelders / Inhabers
und Eintragung eines Inlandvertreters.

ANM./INH. 18055494 JenaValve Technology Inc., Wilmington, Del.,
US;

VERTR. 263508 Meissner, Bolte & Partner GbR, 80538 München,

ZAN 6003664

Patentanwälte
Meissner, Bolte & Partner GbR
Postfach 860624
81633 München

INA M/JEC-020-

-
1. Änderung überprüft.
 2. Ungültige Adressaufkleber vernichtet.

(Unterschrift des Sachbearbeiters / Bürosachbearbeiters)

P.3181/G.6331

10112011030325

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

* Umschreibungsmeldung *

Datum: 27.07.2007 P-ABT 09
195 46 692.6-09 /14.12.1995

Am 27.07.2007 wurde gem. Vfg. in der Leitakte 195 46 692.6 vermerkt:

Änderung der Rechtspersönlichkeit des Anmelders / Inhabers
ANM./INH. 17108640 JenaValve Technology GmbH, 80335 München, DE;

VERTR. 263508 Meissner, Bolte & Partner GbR, 80538 München,

ZAN 6003664

Patentanwälte
Meissner, Bolte & Partner GbR
Postfach 860624
81633 München

INA M/JEC-020-

1. Änderung überprüft.
2. Ungültige Adressaufkleber vernichtet.

(Unterschrift des Sachbearbeiters / Bürosachbearbeiters)

P.3181/G.6331

①

In der
Anschritt
Straße,
Haus-Nr.
und ggf.
Postfach
angeben

~~Witter, Weller & Partner
Patentanwälte
Rotebühlstr. 121~~

70173 Stuttgart

ML. Bl. 93

Antrag

auf Erteilung eines Patents

Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patentamt vergeben)

195 46 692.6

②

~~BL 51833~~

Vertreters

Datum

13.12.1995

③

Der Empfänger in Feld ① ist der

Anmelder

Zustellungsbevollmächtigte

Vertreter

ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht

④

nur auszu-
füllen, wenn
abweichend
von Feld ①

Anmelder

Prof. Dr. med. H. R. Figulla

Calsowstr. 21

37085 Göttingen

Vertreter

Dr. Dr. Markus Ferrari

Sandbuschweg 22

34132 Kassel

⑤

soweit
bekannt

Anmeldercode-Nr.

7964692

Vertretercode-Nr.

Zustelladreßcode-Nr.

7299435

ERF

⑥

Bezeichnung der Erfindung (bei Überlänge auf gesondertem Blatt - 2fach)

S. Bl. 3

⑦

Sonstige Anträge

Aktenzeichen der Hauptanmeldung (des Hauptpatents)

s. Erläute-
rungen u.
Kosten-
hinweise
auf der
Rückseite

Die Anmeldung ist Zusatz zur Patentanmeldung (zum Patent) →

Prüfungsantrag - Prüfung der Anmeldung (§ 44 Patentgesetz)

Recherchantrag - Ermittlung der öffentlichen Druckschriften ohne Prüfung (§ 43 Patentgesetz)

Lieferung von Ablichtungen der ermittelten Druckschriften im

Prüfungsverfahren

Rechercherverfahren

Aussetzung des Erteilungsbeschlusses auf _____ Monate

(§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 Mon. ab Anmelde- oder Prioritätstag)

⑧

Erklärungen

Aktenzeichen der Stammanmeldung

Teilung/Ausscheidung aus der Patentanmeldung →

an Lizenzvergabe interessiert (unverbindlich)

mit vorzeitiger Offenlegung und damit freier Akteneinsicht einverstanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz)

⑨

Inländische Priorität (Datum, Aktenzeichen der Voranmeldung)

Ausländische Priorität (Datum, Land, Aktenz. der Voranmeldung)

bei Überlänge auf gesondertem Blatt - 2fach

⑩

Gebühreuzahlung in Höhe von 100,- DM

Abbuchung von meinem/unserem Ab-
buchungskonto b. d. Dresdner Bank AG,
München

Erläuterung
und Kosten-
hinweise
s. Rückseite

Scheck
ist beigelegt

Überweisung (nach Erhalt
der Empfangsbescheinigung)

Gebührenmarken sind beigelegt
(bitte nicht auf d. Rückseite kleben,
ggf. auf gesond. Blatt)

Nr.:

⑪ Anlagen

1. Vertretervollmacht

2. 1 Erfinderbenennung

3. Zusammenfassung (ggf. mit Zeichnung Fig. 1-4)

4. Seite(n) Beschreibung

5. ggf. Bezugszeichenliste

6. 4 Seite(n) Patentansprüche

7. 2 Anzahl Patentansprüche

8. Blatt Zeichnungen

8. Abschrift(en) d. Voranmeld.

Telefax vorab am _____

Anlagen
3 - 7.
jeweils
3-fach

Stadt/Postfach _____

Sendestricke-Nr. _____

München, den 14.12.95

⑫ Unterschrift(en)

Erfinderbenennung

Die Erfinderbenennung muß auch erfolgen, wenn der Anmelder selbst der Erfinder ist. Ist der Anmelder Miterfinder, so ist er auch mitzubennennen.

Amtliches Aktenzeichen (wenn bereits bekannt)

Bezeichnung der Erfindung (bitte vollständig)

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen
Körper über ein Kathetersystem.

Erfinder (bei mehr als vier Erfindern bitte gesond. Blatt benutzen)

1 Vor- und Zuname Hans-Reiner Figulla
Anschrift Calsow-Str. 21
37085 Göttingen

2 Vor- und Zuname Markus Ferrari
Anschrift Sandbuschweg 22
34132 Kassel

3 Vor- und Zuname
Anschrift

4 Vor- und Zuname
Anschrift

Das Recht auf das Patent ist auf den Anmelder übergegangen durch:

(z. B. Erfinder ist/sind d. Anmelder, Inanspruchnahme aufgrd. §§ 6 u. 7 ArbNErG, Kaufvertrag mit Angabe des Datums, Erbschaft usw.)

Es wird versichert, daß nach Wissen der Unterzeichner weitere Personen an der Erfindung nicht beteiligt sind.

Götting, den 12.17.95

Figulla Ferrari
 Eigenhändige Unterschrift des Anmelders oder der Anmelder bzw. des Vertreters
 Bei Firmen genaue, eingetragene Firmenbezeichnung angeben.

Antrag auf Nichtnennung als Erfinder

Nur von denjenigen oben genannten Erfindern auszufüllen, die nach außen hin nicht bekanntgegeben werden wollen (§ 63 Abs. 1 S. 3 PatG). Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtl. Wirksamkeit (§ 63 Abs. 1 S. 4 u. 5 PatG).

Es wird beantragt, den bzw. die Unterzeichner in der oben angegebenen Patentanmeldung als Erfinder nicht öffentlich bekanntzugeben. Die Einsicht in die obige Erfinderbenennung wird nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interessés gewährt.

_____, den _____

Eigenhändige Unterschrift des Erfinders oder der Erfinder

Konten der Zahlstelle:

Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Postgiroamt München 791 91-803 (BLZ 700 100 80)

Konten der Zahlstelle:

Landeszentralbank Berlin 100 010 10 (BLZ 100 000 00)

Postgiroamt Berlin 75 00-100 (BLZ 100 100 10)

Verordnung über die Benennung des Erfinders

(Erfinderbenennungsverordnung - ErfBenVO)

vom 29. Mai 1981

Aufgrund des § 35 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

Der Anmelder hat dem Patentamt den Erfinder schriftlich zu benennen. Die Benennung ist auf einem gesonderten Schriftstück einzureichen.

§ 2

Die Benennung muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, Wohnsitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort gegebenenfalls Postzustellbezirk) des Erfinders,
2. die Versicherung des Anmelders, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind (§ 37 Abs. 1 des Patentgesetzes);
3. falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist, die Erklärung darüber, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes);
4. die Bezeichnung der Erfindung und soweit bereits bekannt das amtliche Aktenzeichen;
5. die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters. Ist das Patent von mehreren Personen beantragt, so hat jede von ihnen oder ihr Vertreter die Benennung zu unterzeichnen.

§ 3

Wird die Benennung nicht in deutscher Sprache erklärt, so ist eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung auf Anforderung beizufügen; die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ebenso wie die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

§ 4

(1) Der Antrag des Erfinders, ihn nicht als Erfinder zu nennen, und der Widerruf dieses Antrags (§ 63 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Patentgesetzes) sind dem Patentamt schriftlich einzureichen, ebenso Anträge auf Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 63 Abs. 2 des Patentgesetzes)

(2) Die Schriftstücke müssen vom Erfinder unterzeichnet sein und die Bezeichnung der Erfindung sowie das amtliche Aktenzeichen enthalten

(3) Die dem Patentamt gegenüber zu erklarende Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers sowie des zu Unrecht Benannten zur Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 63 Abs. 2 des Patentgesetzes) hat schriftlich zu erfolgen

(4) Auf Verlangen sind die Unterschriften öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Nennung des Erfinders vom 16. Oktober 1954 (BAZ. 1954 Nr. 217), geändert durch die Verordnung vom 28. April 1978 (BGBl. I S. 630), außer Kraft

München, den 29. Mai 1981

Der Präsident des Deutschen Patentamts

Dr. Häußler

Ausfüllvordruck für die
Erfinderbenennung
siehe Rückseite

Explore Litigation Insights

Docket Alarm provides insights to develop a more informed litigation strategy and the peace of mind of knowing you're on top of things.

Real-Time Litigation Alerts



Keep your litigation team up-to-date with **real-time alerts** and advanced team management tools built for the enterprise, all while greatly reducing PACER spend.

Our comprehensive service means we can handle Federal, State, and Administrative courts across the country.

Advanced Docket Research



With over 230 million records, Docket Alarm's cloud-native docket research platform finds what other services can't. Coverage includes Federal, State, plus PTAB, TTAB, ITC and NLRB decisions, all in one place.

Identify arguments that have been successful in the past with full text, pinpoint searching. Link to case law cited within any court document via Fastcase.

Analytics At Your Fingertips



Learn what happened the last time a particular judge, opposing counsel or company faced cases similar to yours.

Advanced out-of-the-box PTAB and TTAB analytics are always at your fingertips.

API

Docket Alarm offers a powerful API (application programming interface) to developers that want to integrate case filings into their apps.

LAW FIRMS

Build custom dashboards for your attorneys and clients with live data direct from the court.

Automate many repetitive legal tasks like conflict checks, document management, and marketing.

FINANCIAL INSTITUTIONS

Litigation and bankruptcy checks for companies and debtors.

E-DISCOVERY AND LEGAL VENDORS

Sync your system to PACER to automate legal marketing.